

Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Kollokationsplan und Inventar

Metadaten: KABZG - 29.11.2019

SHAB, KABZH - 27.11.2019

Meldungsnummer: KK04-0000009030

Kanton: ZH

Publizierende Stelle:

Transliq AG, Bahnhofstrasse 52, 8001 Zürich

Kollokationsplan und Inventar Kingbow Holding AG in Liquidation

Schuldner:

Kingbow Holding AG in Liquidation

CHE-102.084.161

Luzernerstrasse 19

6330 Cham

Rechtliche Hinweise:

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes bei der angegebenen Kontaktstelle gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Der Kollokationsplan und die dazugehörigen Verfügungen liegen den Gläubigern während 20 Tagen vom 28. November 2019 bis 17. Dezember 2019 in den Büroräumlichkeiten der aa. Konkursverwaltung Transliq AG, Bahnhofstrasse 52, 8001 Zürich und beim Konkursamt Zug, Aabachstrasse 5, 6300 Zug, während der Bürozeiten (auf Voranmeldung) zur Einsichtnahme auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen nach der öffentlichen Bekanntmachung der Auflage des Kollokationsplanes im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 27. November 2019 (Datum des Poststempels einer schweizerischen Poststelle) beim Kantonsgericht Zug, Aabachstrasse 3, 6300 Zug, anhängig zu machen (Art. 250 SchKG).

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss gegen

die Masse klagen (Art. 250 Abs. 1 SchKG).

Will ein Gläubiger die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten. Heisst der Richter die Klage gut, so dient der Betrag, um den der Anteil des Beklagten an der Konkursmasse herabgesetzt wird, zur Befriedigung des Klägers bis zur vollen Deckung seiner Forderung einschliesslich der Prozesskosten. Ein Überschuss wird nach dem berichtigten Kollokationsplan verteilt (Art. 250 Abs. 2 SchKG).

Die Klageschrift muss die Bezeichnung der Parteien und allfälliger Vertreter, das Rechtsbegehren, die Angabe des Streitwertes, die Tatsachenbehauptungen und die Bezeichnung der einzelnen Beweismittel zu den behaupteten Tatsachen beinhalten sowie mit Datum und Unterschrift versehen sein (Art. 221 ZPO). Bei einem Streitwert bis zu CHF 30'000.00 gilt das vereinfachte Verfahren nach Art. 243 ff. ZPO. Gemäss Art. 198 lit. e Ziff. 6 ZPO entfällt das Schlichtungsverfahren bei der Kollokationsklage. Die Vorschriften über die Betreibungs- und Gerichtsferien finden im Rahmen von Art. 250 SchKG keine Anwendung (BSK SchKG-Hierholzer, Art. 250 N 45 mit Verweis auf BGE 96 III 77 E. 1 und BGE 23 I 1280; KUKO SchKG-Sprecher, Art. 250 N 25).

Sofern innert der Rechtsmittelfrist keine Anfechtung mittels Kollokationsklage erfolgt, sind die entsprechenden Forderungen rechtskräftig kolloziert.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 17.12.2019

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 09.12.2019

Kontaktstelle:

Die ausseramtliche Konkursverwaltung

Transliq AG

Bahnhofstrasse 52

8001 Zürich
Tel. +41 (0)43 344 73 43
www.transliq.ch